

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 067-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0339

Eingereicht am: 13.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Headhunter für die Stellenbesetzung Kantonsarztamt?

Das Kantonsarztamt ist eine wichtige Fachinstanz für die öffentliche Gesundheit im Kanton Bern. Bedauerlicherweise fehlte es in der Leitung dieses wichtigen Amtes in den letzten Jahren an Kontinuität. Offenbar scheint es schwierig, das Amt zu besetzen und die Stelleninhaber im Amt zu halten. Bei der Besetzung 2010 musste eine Verordnung geändert werden, um Thomas Schochat den rechtlichen Grundlagen konform als Kantonsarzt einzusetzen. Bereits im Februar 2013 kam es aber zu einem Paukenschlag, indem sowohl Amtsleiter Thomas Schochat wie auch sein Stellvertreter Arthur Marx praktisch zeitgleich ihre Stellen kündigten. Nach dem Doppelrücktritt dauerte es fast ein Dreivierteljahr, bis – offenbar dank eines teuren Headhunters – die Stelle mit Jan von Overbeck besetzt wurde. Nun stellt sich nach kurzer Zeit heraus, dass auch diese Besetzung offenbar nicht ganz unproblematisch ist.

Vor diesem Hintergrund ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zur Stellenbesetzung 2010:
 - a. Wie viele Bewerbungen gab es auf die Ausschreibung der Stelle 2010?
 - b. Wie viele Bewerbende eigneten sich für die Stelle und kamen in die engere Auswahl?
 - c. Gab es Bewerbungsrückzüge? Wenn ja, warum und zu welchem Zeitpunkt?

2. Zur Stellenbesetzung 2013:
 - a. Wie viele Bewerbungen gab es auf die Ausschreibung der Stelle 2013?
 - b. Wie viele Bewerbende eigneten sich für die Stelle und kamen in die engere Auswahl?
 - c. Gab es Bewerbungsrückzüge? Wenn ja, warum und zu welchem Zeitpunkt?
3. Trifft es zu, dass die Besetzung mit Jan von Overbeck dank eines Headhunters zustande kam?
4. Falls ja, aus welchem Grund griff der Regierungsrat zu diesem Mittel? Entsprach der Vorschlag dem Wunschprofil?
5. Wie erklärt sich der Regierungsrat die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten in der Besetzung der Leitung des Kantonsarztamtes?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat die Stelle der Kantonsärztin resp. des Kantonsarztes im September 2009 zur Stellenbesetzung ausgeschrieben.

Auf die Stellenausschreibung sind insgesamt 14 Bewerbungen eingegangen. Mit fünf Personen hat die GEF ein Erstgespräch geführt. Eine Person zog ihre Kandidatur nach dem Erstgespräch zurück, da die Funktion Kantonsärztin resp. Kantonsarzt ihren Vorstellungen nicht vollumfänglich entsprach. Einer Person hat die GEF nach dem Erstgespräch abgesagt, da sie das Anforderungsprofil nur teilweise erfüllte.

In der engeren Wahl verblieben somit drei Personen.

Zu Frage 2:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die Stelle der Kantonsärztin resp. des Kantonsarztes im Februar 2013 zur Stellenbesetzung ausgeschrieben.

Auf die Stellenausschreibung sind insgesamt 13 Bewerbungen eingegangen. Mit vier Personen hat die GEF ein Erstgespräch geführt. Eine Person zog ihre Kandidatur nach dem Erstgespräch aus persönlichen Gründen zurück. Einer Person hat die GEF nach dem Erstgespräch abgesagt, da sie das Anforderungsprofil nur teilweise erfüllte.

In der engeren Wahl verblieben somit zwei Personen, welche an einem Einzelassessment teilgenommen haben. Aufgrund der Ergebnisse der Assessments verblieb eine Person in der engsten Wahl. Diese zog ihre Kandidatur in letzter Minute zurück, so dass die GEF den Rekrutierungsprozess neu starten musste.

Die GEF beauftragte im Juni 2013 eine Executive-Search-Firma mit der Suche einer Kantonsärztin resp. eines Kantonsarztes. Auf der Shortlist verblieben drei Personen, welche die GEF zu

einem Erstgespräch eingeladen hat. Einer Person hat die GEF nach dem Erstgespräch abgesagt, da sie das Anforderungsprofil nur teilweise erfüllte.

In der engeren Wahl verblieben somit zwei Personen.

Zu Frage 3:

Wie bei der Antwort auf Frage 2 bereits ausgeführt, trifft es zu, dass die Anstellung von Herrn Dr. med. Jan von Overbeck als Kantonsarzt mit Unterstützung einer Executive-Search-Firma zustande kam.

Zu Frage 4:

Nicht der Regierungsrat, sondern die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat sich im Juni 2013 entschieden, eine Executive-Search-Firma mit der Suche einer Kantonsärztin resp. eines Kantonsarztes zu beauftragen. Der Grund hierfür war, dass – wie bereits bei der Antwort auf Frage 2 erwähnt – die erste Stellenausschreibung im Februar 2013 zu keiner Anstellung führte und die GEF aufgrund der zwei Stellenausschreibungen im 2010 und 2013 die potenziellen Interessentinnen und Interessenten für die Position Kantonsärztin resp. Kantonsarzt bereits kannte.

Das Qualifikationsprofil von Herrn Dr. med. Jan von Overbeck entsprach dem Wunschprofil.

Zu Frage 5:

Es trifft nach Ansicht des Regierungsrates nicht zu, dass bei der Besetzung der Leitung des Kantonsarztamtes „immer wieder Schwierigkeiten aufgetreten“ sind. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion musste im Juni 2013 die Rekrutierung einer Kantonsärztin resp. eines Kantonsarztes ein zweites Mal starten, nachdem die erste Ausschreibung vom Februar 2013 nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. In der Praxis kommt es auch bei anderen Topkaderstellen gelegentlich vor, dass sie mehrmals ausgeschrieben werden müssen, bis sie mit einer qualifizierten Persönlichkeit besetzt werden können.

Abschliessend möchte der Regierungsrat zur Aussage des Interpellanten Stellung nehmen, dass „bei der Besetzung 2010 eine Verordnung geändert werden musste, um Thomas Schochat den rechtlichen Grundlagen konform als Kantonsarzt einzusetzen.“

Die Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF; BSG 152.221.121) setzte im Zeitpunkt der Anstellung von Herrn PD Dr. med. Thomas Schochat als Kantonsarzt in Artikel 15 Absatz 4 ein eidgenössisches Arzt Diplom voraus.

Im Bereich der Ausübung eines Medizinalberufes regelt das eidgenössische Medizinalberufegesetz (MedBG; SR 811.11), dass ein ausländisches Diplom anerkannt wird, sofern seine Gleichwertigkeit mit einem eidgenössischen Diplom in einem Vertrag über die gegenseitige Anerkennung mit dem betreffenden Staat vorgesehen ist. Gemäss Bundesratsverordnung vom 27. Juni 2007 über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112.0) werden ausländische Diplome und Weiterbildungstitel aus Mit-

gliedstaaten der EU und der EFTA anerkannt. Dabei hat ein anerkanntes ausländisches Diplom die gleiche Wirkung wie ein eidgenössisches Diplom (Art. 15 Abs. 2 MedBG).

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die OrV GEF per 1. Juni 2011 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des MedBG entsprechend angepasst. Im Artikel 15 Absatz 4 wird neu neben dem eidgenössischen auch ein eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom zugelassen.

An den Grossen Rat